

**Geschäftsordnung für den  
Konvent der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (KdsM)  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
vom 25. April 2017**

**in der Fassung vom  
25. April 2017**

**§ 1  
Präambel**

Gemäß § 33 der Grundordnung (GrO) der Ludwig-Maximilians-Universität bilden die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen und in den sonstigen Gremien zur Vertretung ihrer Interessen, zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information den Konvent der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (KdsM).

**§ 2  
Mitglieder**

**(1) Stimmberechtigte Mitglieder des KdsM sind**

1. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen, und zwar
  - a) in den Fakultätsräten (§ 38 GrO)
  - b) im Senat (§ 25 GrO)
2. die bestellten Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den sonstigen Gremien, und zwar
  - a) in der erweiterten Hochschulleitung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrO),
  - b) im Strategieausschuss (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GrO),
  - c) im Ausschuss für Lehre und Studium (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GrO),
  - d) in der Gemeinsamen Kommission für Orthodoxe Theologie (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 GrO),
  - e) in weiteren vom Senat oder Fakultätsräten eingesetzten Gemeinsamen Kommissionen.
3. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
4. bei Verhinderung eines Mitglieds nach Nummern 1, 2 und 3 dessen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin.

**(2)** <sup>1</sup>Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen, um im Fall der Verhinderung des Mitglieds oder bei dessen Ausscheiden aus dem Kollegialorgan oder Gremium die übertragene Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können. <sup>2</sup>Mitglieder von Personalvertretungen, die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des oder der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Sprecher oder die Sprecherin des Meisterausschusses und Vertreter und Vertreterinnen von in der Universität tätigen Interessengruppen der Beschäftigten können an den Sitzungen des KdsM beratend teilnehmen. <sup>3</sup>Andere Gäste können vom Vorstand bzw. auf Antrag von fünf Mitgliedern des KdsM eingeladen werden.

### § 3 Vorstand

(1) Der KdsM wählt spätestens einen Monat nach Beginn der neuen Amtszeit der Kollegialorgane (1. Oktober) aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 einen Vorstand auf zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand des KdsM besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden und
2. drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

<sup>2</sup>Wenigstens drei Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder von Fakultätsräten sein. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende legt im Benehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen deren Reihenfolge in seiner oder ihrer Vertretung fest.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann nur komplett mit einer Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. <sup>2</sup>Die Abwahl des Vorstandes ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandes möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

### § 4 Aufgaben des Vorstandes

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Beschlüsse des KdsM dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen.

<sup>3</sup>Insbesondere obliegt ihm

1. die Koordination der Arbeit des KdsM,
2. das Informationswesen,
3. die Konstituierung des neugewählten KdsM zu Beginn der Wahlperiode,
4. die Einladung zu Sitzungen, deren Vorbereitung und Leitung sowie die Führung des Protokolls,
5. der Vollzug der Beschlüsse,
6. die Koordination der Arbeit der Kommissionen (§ 5),
7. die Wahrnehmung der Anhörungsrechte der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber dem Präsidium gemäß § 8 Abs. 3 GrO,
8. die Beantragung und Verwaltung von Mitteln für die Geschäftsführung; über die Verwendung von Geldern, die dem KdsM von der Universität zugewiesen werden, ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern des KdsM rechenschaftspflichtig.

### § 5 Kommissionen

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und zur Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann der KdsM auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder Kommissionen einrichten. <sup>2</sup>Der KdsM bestellt die Mitglieder der Kommissionen. <sup>3</sup>Die Kommissionen berichten dem Vorstand und dem KdsM über ihre Tätigkeit.

## § 6 Zusammentreten

<sup>1</sup>Der KdsM tagt regelmäßig, während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup>Die ordentlichen Sitzungen sind nach Möglichkeit schon zu Beginn des Semesters vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 7 Ladung

<sup>1</sup>Der Vorstand lädt zu den Sitzungen alle stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Absatz 1 unter Beifügung einer Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 muss innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung anberaumt werden. <sup>3</sup>Mündliche Ladung ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. <sup>4</sup>Zu den Vorstandswahlen (§ 3 Abs. 1) ist schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.

## § 8 Protokoll

Ein Protokoll der Sitzungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern des KdsM spätestens mit der Ladung zur folgenden Sitzung zu übersenden.

## § 9 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Konvent ist beschlussfähig, wenn

1. alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Der Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 10 Sonstige Gremien

<sup>1</sup>Mindestens 14 Tage vor der letzten Senatssitzung in dem Sommersemester, in dem die Hochschulwahlen stattfinden, wählt der KdsM in geheimer Wahl Personen, die von den Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder und Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen für die sonstigen Gremien vorgeschlagen werden, und zwar für

1. die Erweiterte Hochschulleitung (§ 24 GrO) einen Vertreter oder eine Vertreterin,
2. den Strategieausschuss (§ 27 GrO) einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie nach Möglichkeit einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin,
3. den Ausschuss für Lehre und Studium (§ 29 GrO) bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Studien- und Prüfungsverwaltung.

<sup>2</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin nach Satz 1 Nr. 1 soll nicht zugleich dem Senat angehören, die Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 sollen nicht zugleich Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung oder des Senats sein. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Gremien, soweit der KdsM für deren Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorschlagsberechtigt ist.

## § 11 Wahlen

Bei Personenwahlen gemäß §§ 3 und 10 gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; zu einem zweiten Wahlgang sind nur die beiden Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zugelassen.

## § 12 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können sowohl vom Vorstand als auch aus der Mitte des Konvents eingebbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Für Beratung und Beschluss einer Änderung der Geschäftsordnung sind zwei Lesungen vorzusehen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder eine Woche vorher den Inhalt der Änderung der Geschäftsordnung in Schriftform, um eventuelle Bedenken vor der Beschlussfassung vortragen zu können. <sup>3</sup>Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

München, den 25 04.2017

für den Vorstand

Christiane Mateus Brinck